

# **Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg - Eckernförde**

## **PRÄAMBEL**

Im Rahmen der barrierefreien Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und im Kontext seiner Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion fördert der Kreis Rendsburg-Eckernförde den barrierefreien Um- und Ausbau von Bushaltestellen im Kreisgebiet, soweit die Baulast bei Ämtern, Städten oder Gemeinden liegt. So soll innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde die öffentliche Infrastruktur des ÖPNV barrierefrei gestaltet und, in besonderer Hinsicht auf § 8 Abs. 3 PBefG, an heutige Erfordernisse angepasst werden.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in barrierefreie Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragssteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von 2 Mio. € (sog. Windhund-Prinzip).

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:

- 2.1 der barrierefreie Um- oder Ausbau von Bushaltestellen, mit besonderer Bedeutung, deren Baulast in die Zuständigkeit der Städte, Ämter und Gemeinden fallen. Die Bewilligungsbehörde beurteilt die besondere Bedeutung auf Basis folgender Parameter:
  - Anzahl Ein- und Aussteiger (soweit vorhanden)

- Linienanzahl
- Taktfrequenz
- Umsteigehaltestelle
- Knotenpunkt
- Bahnhof
- Erwartete zukünftige Bedeutung
- Besondere Merkmale in unmittelbarer Nähe der Haltestelle (Alten-/Pfle-  
geheim, Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kindergärten etc.).

Die Bewilligungsbehörde achtet auf eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel.

## 2.2 sowie dafür notwendige Planungskosten.

Sollten Zuschüsse durch das Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Art. 143c Abs. 1 des Grundgesetzes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden in Schleswig-Holstein bestehen, so bezieht sich der Zuschuss des Kreises auf die übrig bleibenden Kosten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden und Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

- 4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Barrierefreiheit dient und nach Nr. 2.1 als förderfähig eingestuft wurde.
- 4.2 das beantragte Vorhaben zur vollständigen Barrierefreiheit des Haltestellenbereiches führt. Sollte dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten am Standort nicht möglich sein, sollte im direkten Umfeld nach einem alternativen Standort gesucht werden bzw. die Neuordnung des Straßenraumes (Schließung einer Busbucht bzw. Bau eines Buskaps), der Zukauf eines Grundstücks (oder -teiles), der Einsatz von 22-24 cm hohen

Sonderbordsteinen oder die Erstellung eines verkürzten erhöhten Haltestellenbereiches zu prüfen. Sollte es keine vernünftigerweise leistbaren Alternativen geben, kann vom Fördermittelgeber geprüft werden, ob eine eingeschränkte Barrierefreiheit ebenfalls zuwendungsfähig ist.

- 4.3 der Zuwendungsempfänger den geförderten Haltestellenbereich nach seiner Fertigstellung eigenständig zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen hat.
- 4.4 der Zuwendungsempfänger sicherzustellen hat, dass der geförderte Haltestellenbereich jedem für diesen Bereich konzessionierten Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- 4.5 zum Zeitpunkt der Bewilligung mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein darf. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich ausführungsfähig sein und spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein. Maßgeblich für die Gewährung der Fördermittel ist der Bewilligungsbescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde.  
Sollte die Maßnahme nach einem Jahr nicht abgeschlossen sein, hat der Zuwendungsempfänger eine Verlängerung der Förderbewilligung noch während des ursprünglichen Förderzeitraums beim Fördermittelgeber zu beantragen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung oder als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Das Gesamtbudget beträgt hierbei 2 Mio. Euro.
- 5.2 a) Bestandteile von förderfähigen Haltestellen nach Nr. 2.1 an Kreisstraßen, deren Baulast nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die „Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen“ bei einer Gemeinde liegt, werden zu 70 % gefördert. Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Standorte, die im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes des

Kreises Rendsburg-Eckernförde Knotenpunkte darstellen, werden ebenso zu 90 % gefördert.

Es gilt ergänzend an bei Haltestelle an Kreisstraßen hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 80 % gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 85 % gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

b) Bei Haltestellen, die nach Nr. 2.1 als förderfähig eingestuft wurden, und bei denen die Zuständigkeit nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die „Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen“ bei den Gemeinden liegt, beträgt der Zuschuss 45 %. Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Gesonderter Prüfung bedürfen Fälle, in denen ein Baulastträger und ein Dritter eine abweichende Vereinbarung über die Straßenbaulast oder über die Herstellung und Unterhaltung von Straßenteilen getroffen haben.

Es gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 55 % gewährt werden.

- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 60 % gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

- 5.3 Die Maximalsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Haltestelle beträgt 70.000 € für die baulichen Maßnahmen, sowie 7.000 € für die Planungskosten. Sollte diese Summe bei Haltestellen an Knotenpunkten überschritten werden, kann der Landrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über einen Wegfall der Maximalsumme entscheiden.
- 5.4 Die Standards richten sich nach dem Leitfadens zur Barrierefreiheit der NAH.SH für den Kreis Rendsburg-Eckernförde und beinhalten:
- Hochbord und Buskapsteine, Bodenindikatoren (Warnstreifen parallel zur Bordsteinkante), Betonformsteine, Pflasterung, Untergrund, Haltestellenmast, Tragschicht, Decke (genauer definiert im Anhang)
- 5.5 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

## **6. Verfahren - Antragsstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht**

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- 6.2 Die Einstufung der Förderfähigkeit nach Nr. 2.1 ist vor Antragstellung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.
- 6.3 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit den folgenden Unterlagen an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten:
- Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung des gegenwärtigen und geplanten Zustandes,

- Für die Beurteilung nötige Pläne, insbesondere Lageplan, Längsschnitt, Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne und -verzeichnis,
- Sonderpläne (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt), soweit sie zur Darstellung der Bauwerke erforderlich sind,
- Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten),
- Finanzierungsübersicht, Antragskopien auf Zuwendungen Dritter,
- Ggf. die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde,
- Verträge/Vereinbarungen bei mehreren beteiligten Baulastträgern über Baulastträgerschaften und Kostenteilungen.

- 6.4 Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.
- 6.5 Die Antragsteller sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.
- 6.6 Nachträgliche Abweichungen von den mit dem Antrag eingereichten Bau- und Planungsunterlagen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung vorzulegen.
- 6.7 Die Auszahlung der per Bescheid festgesetzten Zuwendungen erfolgt nach der erfolgreichen Endabnahme durch den Fördermittelgeber.

## 7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 15.07.2024 in Kraft.

Rendsburg, 01.07.2024

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

  
Ingo Sander

## Anhang

### *Bestandteile der Förderung sowie deren Standards*

Die Standards richten sich nach dem Maßnahmenplan Barrierefreiheit im ÖPNV für den Kreis Rendsburg-Eckernförde und beinhalten im Wesentlichen:

- Hochbord, 16-18 cm bzw. bei geeigneter Haltestellengeometrie und geeigneten Fahrzeugen 22-24 cm
- Betonformsteine oder „Kasseler Sonderbord“ bzw. artverwandte Bordsteine
- Außer bei Ausstiegshaltestellen normgerechte Bodenindikatoren (Auffindestreifen und Einstiegsfeld; bei Haltemöglichkeit mehrerer Busse hintereinander bzw. stark nachgefragten sonstigen Haltestellen Warn-/Leitstreifen parallel zur Bordsteinkante, bei letzteren alternativ optisch/taktil kontrastreicher Bordstein (bei geringer Einsteigerfrequenz Entfall zulässig)
- Pflasterung, Untergrund etc. (eben, rutschfest, ohne Stufen und Spalten)
- Ausreichende Manövrierräume (2,50 m Tiefe im Bereich der 2. Bustür; Freihalten eines 1,50 m breiten Streifens parallel zum Bordstein von Hindernissen/Einbauten, 60 cm Abstand selbiger von Bodenindikatoren)
- Einhaltung der Grenzwerte für Längs- und Querneigungen
- Haltestellenmast
- Tragschicht, Decke
- Bordsteinabsenkung auf max. 3 cm (oder alternativ differenziert 0/6 cm) in unmittelbarer Haltestellennähe bei Erfordernis der Fahrbahnquerung; ausreichend breite Zuwegung

Ergänzend wird auf den Leitfaden der NAH.SH verwiesen, insbesondere mit Blick auf weitere Erläuterungen zu den einzelnen Barrierefreiheits-Elementen.